

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

der Abgeordneten Harald Walser, Kurt Grünewald, Freundinnen und Freunde

betreffend Regelung der Kooperationen von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen in der PädagogInnenbildung

eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (2348 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden (Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen)

BEGRÜNDUNG

Das Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen sieht die verpflichtende Kooperation von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen in bestimmten Bereichen der Ausbildung vor. So können Pädagogische Hochschulen Masterstudien grundsätzlich nur in Kooperation mit Universitäten anbieten, Universitäten müssen zumindest bei der Ausbildung von PädagogInnen für den Pflichtschulbereich die Kooperation mit Pädagogischen Hochschulen eingehen.

Bereits im Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf wurde deutlich, dass die Kooperationen nicht ausreichend geregelt sind. Einige davon werden im Folgenden zitiert:

Österreichischer Wissenschaftsrat: „*Wenn in der gegenwärtigen Situation diese Ziele im Wege einer **mehr oder weniger verpflichtenden Kooperation** zwischen den Universitäten und den Pädagogischen Hochschulen umgesetzt werden sollen, trägt das den gegebenen, **historisch gewachsenen Strukturen** Rechnung. Das kann ein gangbarer Weg für eine **Erprobungs- und Übergangsphase** sein. Eine solche pragmatische Vorgehensweise sollte allerdings nur als Zwischenschritt verstanden werden und den Weg zu **künftigen, einheitlichen Organisationsstrukturen** nicht verbauen.*“

Interfakultäre Curricularkommission Lehramt der Alpe-Adria Universität Klagenfurt: „*Um eine ebenso wissenschaftsbasierte wie praxisorientierte, alle Bereiche umfassende Ausbildung aller pädagogischen Berufe sicherzustellen, bedarf es einer gemeinsamen Ausbildung aller Lehrkräfte zumindest einer bestimmten Schulstufe (Sekundarstufe 1). Stattdessen wird die konkurrierende Ausbildung in zwei unterschiedlichen Institutionen nochmals festgeschrieben bzw. eine Zusammenarbeit von vollkommen unterschiedlichen Institutionen eingefordert, statt adäquate Strukturen zu schaffen.*“

ÖFEB (Österr. Gesellschaft für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen): „*Durch die legistische Unterregulierung hinsichtlich der Kooperationsstrukturen*

und der nicht präzise ausformulierten Kooperationsmöglichkeiten werden eher standortbezogene Zufälligkeit und Beliebigkeit die Studiengangskooperation bestimmen. Unterschiedliche strukturelle Rahmenbedingungen und kulturelle Gegebenheiten an Hochschulen und Universitäten werden zu erheblichen Reibungsverlusten bei der Kooperation führen,(..)“

Noch weiter geht allerdings die Akademie der bildenden Künste Wien: „**Eine Kooperationsverpflichtung der Kunsthochschulen mit Pädagogischen Hochschulen zur Ausbildung von Lehrenden der künstlerischen Unterrichtsfächer für die Neue Mittelschule (§54 Abs. &c im Entwurf zum UG 2002) wird daher abgelehnt.**“

Andere Stellungnahmen warnen vor der Beliebigkeit, wonach Pädagogische Hochschulen auch mit ausländischen Universitäten kooperieren dürfen. Dies könnte, so die Befürchtungen, dazu führen, dass keinerlei inhaltliche Kooperation erfolge, sondern lediglich die Berechtigung zur Abhaltung von Masterstudien erkaufte würde.

Eine klare Regelung der Rahmenbedingungen der Kooperationen ist daher unabdingbar, um ein Mindestmaß an Qualität zu garantieren und sicherzustellen, dass die Universitäten und Pädagogischen Hochschulen ihrer Verantwortung in der Ausbildung künftiger PädagogInnen auch tatsächlich nachkommen.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die in der PädagogInnenausbildung verpflichtend vorgesehene Kooperation von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, in Durchführung des Bundesrahmengesetzes zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen mittels Verordnung detaillierter festzulegen. Durch eine weiterführende Aufnahme der Kooperationsverpflichtung in die Leistungsvereinbarungen der Universitäten wird sichergestellt, dass diese Zusammenarbeit im erforderlichen Ausmaß erfolgt, die Institutionen ihre Verantwortung in der Ausbildung der LehrerInnen jedenfalls übernehmen und sowohl die Qualität als auch die Finanzierung der Kooperationen klar geregelt wird..

